

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Naundorfer Straße 12
03238 Finsterwalde

Bereich
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
untere Denkmalschutzbehörde
Unsere Zeichen
Az.: 63-80444-22-30
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster)
Ansprechpartner/in
Herr Dr. Günther
Telefon, Fax
03535 46-9104/03535 46-2657
E-Mail
gerd.guenther@lkee.de

Datum
14.10.2022

DENKMALRECHTLICHE ERLAUBNIS

Antrag vom: 23.04.2022
eingegangen: 28.04.2022
Objekt: **Finsterwalde, Naundorfer Straße 12**
Vorhaben: **Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Flachdach des Wohnhaus-Anbaus**

Sehr geehrter

auf Ihren Antrag vom 23.04.2022, hier eingegangen am 28.04.2022, ergeht folgende denkmalrechtliche Erlaubnis:

I. Sachentscheidung

Für das o.g. Vorhaben erteile ich Ihnen die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Durchführung der beantragten Maßnahme. Die detaillierte Begründung zur Sachentscheidung entnehmen Sie bitte der Anlage A.

II. Nebenbestimmungen

Diese denkmalrechtliche Erlaubnis ergeht unter Nebenbestimmungen, die der Anlage B zu entnehmen sind.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Folkerts
SGL untere Denkmalschutzbehörde

Anlagen**Verteiler**

- MWFK, Herr Dr. Mieth (e-mail)
- BLDAM, PD, Herr Krause (e-mail)
- Stadt Finsterwalde, Herrn Lauterbach (E-Mail)
- ABUD, UDSB Objektakte

*** Fundstellen des Gesetzes:**

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 9 vom 24. Mai 2004, Seite 215 ff)

Anlage A

Der Landkreis Elbe-Elster ist als untere Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung über Ihren Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig (§ 16 Abs. 1 BbgDSchG). Gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, soweit

1. die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder
2. den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Es handelt sich hierbei um ein Gebäude im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Dies ergibt sich aus der Eintragung in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (Denkmalbereich).

Das Benehmen zu dieser Maßnahme wurde mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) hergestellt.

Bei Durchführung von Arbeiten entgegen der erteilten Erlaubnis ist gemäß § 26 BbgDSchG die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorgesehen.

Anlage B

Nebenbestimmungen

Baudenkmalpflege:

Auflagen

1. Zur Vermeidung von Sonnenreflexionen sind die Rahmen der Fotovoltaikmodule anthrazitfarben auszuführen.
2. Bei einer Belegung der steggassenseitigen Dachfläche ist ein einfacher, schlichter Sichtschutz (siehe Visualisierung in Abb. 1), mattfarbig, dem Farbton der Dachfläche angepasst, anzubringen, da die betreffende Dachfläche vom öffentlichen Raum einsehbar ist. Für Fragen der Detailausführung steht Ihnen Herr Dr. Günther, unter Tel.: 03535-46-9104 gern zur Verfügung.

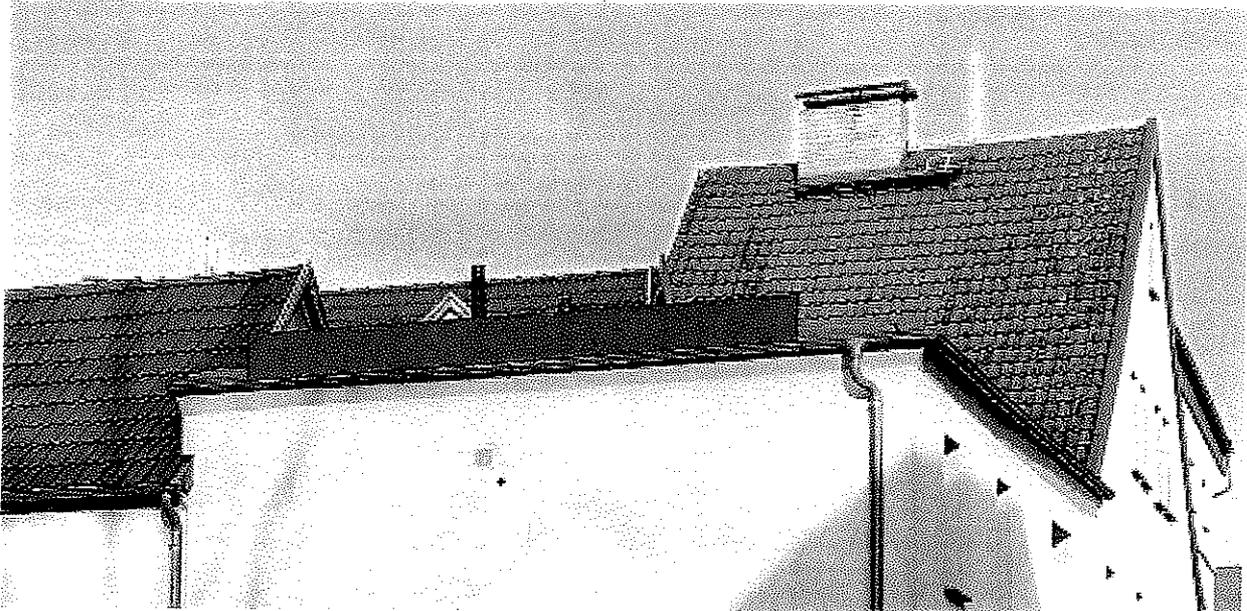


Abb. 1: Visualisierung eines einfachen, schlichten Sichtschutzes aus Blech.

Hinweise

1. Zur wesentlichen Erhöhung der Fotovoltaikflächen eignet sich der in Ihrem Besitz befindliche Carport südlich der Steggasse. Dieser Standort befindet sich außerhalb des Denkmalsbereiches und ist denkmalpflegerisch unbedenklich. Auch aus technischen Gesichtspunkten ist dieser Standort wegen besserer Zugänglichkeit für Wartung und Pflege zu favorisieren.
2. Eine zweite Möglichkeit beinhaltet der in Rede stehende Wohnhausanbau selbst. Sollte, wie Sie erwähnten, das Dach erneuert werden, könnte man an dem Gebäude ein Flachdach mit einer Attika ausbilden. Dies hätte zur Folge, dass die gesamte Dachfläche nicht mehr einsehbar wäre und eine vollflächige Belegung, ohne den jetzt störenden Dachgrat möglich wäre. Diese Variante wäre natürlich nur wirtschaftlich sinnvoll, wenn Sie ohnehin das Dach erneuern wollten.